

öffentlich

Bearbeiter: Heinicke, Alina
 Einreicher: Amt für Soziales und Bildung
 Beteiligte SG:

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
20.12.2016	255/2016

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	12.01.2017					
Stadtrat öffentlich	18.01.2017					

Betreff:

Laufende Geldleistungen für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII rückwirkend ab dem 01.01.2017 neu festzulegen:

1. Zur Anerkennung ihrer Förderleistung erhält die Kindertagespflegeperson (nachfolgend KTPP genannt) einen Betrag von 558,00 € pro Monat und Kind, bezogen auf eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag). Eine entsprechend geringere Betreuungszeit, gemäß der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Vereinbarung zwischen der KTPP und den Eltern, mindert die Höhe der Förderleistung.

2. Für die Unfallversicherung werden der KTPP die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienste und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe des von der BGW jährlich festgesetzten einheitlichen Betrages erstattet. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder einmalig in voller Höhe erstattet.

3. Auf Nachweis erhält die KTPP die Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung hälftig erstattet. Als angemessen gelten die Beiträge für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes, ggf. ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag sowie Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung. Zur Absicherung von Krankengeld kann sich die KTPP ggf. freiwillig krankenversichern. Angemessene Beiträge werden ebenfalls hälftig erstattet. Als angemessen gilt ein Beitrag von 1,25 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens.

4. Die KTPP ist verpflichtet, Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sofern ihr zu versteuerndes Einkommen 450,00 € pro Monat übersteigt. Der Beitragsbemessung liegt das eigene Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn, zugrunde. Der steuerrechtliche Gewinn bemisst sich aus der Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (bei Ganztagsbetreuung pro Kind und Monat 300,00 €). Der monatliche Beitrag wird als angemessen anerkannt.

Bestand zum **30.12.2012** eine zusätzliche private Altersversicherung und wurde diese seither regelmäßig hälftig erstattet, gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

- Als angemessen wird ein Betrag von 200,00 € / pro Monat angesehen. Daraus resultiert eine hälftige Erstattung von monatlich bis zu 100,00 €.
- Die Stadt Markkleeberg beteiligt sich mit bis zu 20,00 € / Kind und Monat an der freiwilligen Alterssicherung.
- Die Beiträge sind nachzuweisen.

5. Der monatliche Sachaufwand wird pro Kind und Monat bezogen eine Betreuungszeit von 9 Stunden täglich (Montag bis Freitag) wie folgt festgelegt:

- 105,00 € für die Betreuung in den von der KTPP separat angemieteten Räumen
- 79,00 € für die Betreuung in dem zum Haushalt der KTPP gehörenden Räumen

Bei Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern des Kindes erhält die KTPP pauschal 30,00 € unabhängig von der Anzahl der Kinder.

6. Lässt die Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII die Betreuung von 5 fremden Kindern nicht zu, können Sachkosten ggf. individuell ermittelt werden. Dazu ist die Vorlage entsprechender Nachweise durch die KTPP erforderlich.

7. Der Beschluss ist aller 2 Jahre fortzuschreiben, das nächste Mal zum Ende des Jahres 2018.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. März 2014, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 vom 29. April 2015, i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 16. Juli 2014, zuletzt geändert am 21. Januar 2015.

Sachdarstellung:

Am 19.12.2012 beschloss der Stadtrat der Stadt Markkleeberg erstmalig die laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflege, deren Ermittlung auf den Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und des Landesjugendamtes beruhten. Eine Neuberechnung sollte nach 2 Jahren erfolgen. Als Reaktion auf das Urteil des Verwaltungsgerichtes Leipzig vom 12.06.2014 zum Verfahren der Fortschreibung der laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege gab der SSG den Städten und Gemeinden ein Kalkulationsschema als Ermittlungs- und Berechnungsgrundlage für die Förderleistung und den Sachaufwand in der Kindertagespflege (laufende Geldleistungen) an die Hand.

Unter Anwendung dieser Hinweise wurde die Höhe der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege in der Stadt Markkleeberg neu berechnet und am 27.05.2015 vom Stadtrat der Stadt Markkleeberg rückwirkend zum 01.01.2015 für weitere 2 Jahre beschlossen. Nach aktueller Kalkulation der Kosten wird die laufende Geldleistung ab 01.01.2017 neu festgelegt. Sie soll erneut 2 Jahre Gültigkeit haben.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Finanzierung der 9 Kindertagespflegestellen (je 5 Plätze) müssen 390.238,00 EUR in den Haushalt 2017 eingestellt werden. Diese Summe enthält die platzbezogenen laufenden Geldleistungen, die hälftigen Sozialversicherungs- und Rentenbeiträge, die anteiligen privaten Rentenversicherungsbeiträge sowie die Beiträge zur Unfallversicherung (BGW).

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Laufende Geldleistungen ab 01.01.2017
2. Ermittlung der Förderleistung
3. Ermittlung des Sachaufwandes